



Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2359
FAX +49 (0) 30 18 682-1350
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de
DATUM 16. November 2017

BETREFF **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO);
Inkraftsetzung der Änderungen zur VV zu §§ 9 und 34 BHO sowie des Musters der
Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen nach Nr. 2.2.4.2 der Anlage
2 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis
80 BHO) - VV-ZBR BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden am 26. Juli 2017
Schreiben vom 22. September 2017
- II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003 (2017/0788037) -

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 1005/06/10006 :001**
II A 2 - H 1005/13/10014 :005

DOK **2017/0846292**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Wirkung des Inkrafttretens treten folgende Vorschriften/Regelungen außer Kraft:

- VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO - in der Fassung vom 7. Oktober 2013 (GMBI 2013 S. 1234),
- VV Nr. 1.9.6 zu § 34 BHO und
- VV Nr. 2 zu § 34 BHO - in der Fassung vom 23. November 2012 (GMBI 2012 S. 1170) sowie
- das Muster der Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen nach Nr. 2.2.4.2 der Anlage 2 der VV-ZBR BHO - in der Fassung vom 1. Januar 2017 (GMBI 2017 S. 48)

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) sowie im Internet unter

www.kkr.bund.de > [Vorschriften](#) > [Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung \(BHO\)](#)

eingestellt.

Im Auftrag
Corinna Westermann

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO

Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind die Leiterin oder der Leiter der Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder -gruppe sowie die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Bundesbehörden kann die oder der Beauftragte für den Haushalt deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder in Ausnahmefällen einer sonstigen Vorgesetzten oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; das Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann vertretungsberechtigte Personen einsetzen, deren Zuständigkeiten von der oder dem Beauftragten für den Haushalt zu bestimmen sind. Bei obersten Bundesbehörden kann die oder der Beauftragte für den Haushalt die vertretungsberechtigten Personen selbst bestimmen.

Die Bestellung zur oder zum Beauftragten für den Haushalt und die Einsetzung vertretungsberechtigter Personen ist der zuständigen Bundeskasse von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bzw. von der oder dem Beauftragten für den Haushalt formlos mitzuteilen. Zusätzlich ist der zuständigen Bundeskasse auf dem Vordruck für die Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen nach Nr. 2.2.4.2 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO jeweils eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten für den Haushalt und der vertretungsberechtigten Personen zu übersenden.

2) VV Nr. 1.9.6 zu § 34 BHO

- wenden für die Aufbewahrung der Unterlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes die Aufbewahrungsbestimmungen der VV Nr. 4.7 ZBR BHO an.

3) VV Nr. 2 zu § 34 BHO

VV für Zahlungen, Buchführungen und Rechnungslegung der BHO (Teil IV) - VV-ZBR BHO

Für den Haushaltsvollzug sind neben Regelungen in Teil III auch die Regelungen der VV-ZBR BHO anzuwenden.

4) Muster der Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen nach Nr. 2.2.4.2 der Anlage 2 der VV-ZBR BHO

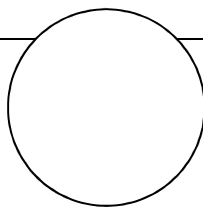
Mitteilung über die zur Anordnung berechtigten Personen

nach Nr. 2.2.4.2 der Anlage 2 zur VV-ZBR BHO

Name:	
Dienststelle:	
Unterschrift*:	

Die Anordnungsbefugnis gilt für die Bewirtschafternummer(n)

_____, den _____ 2 _____



An die

_____ (Kasse/Zahlstelle)

_____ (Dienststelle)

Vermerke der Kasse/Zahlstelle:

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des Beauftragten
für den Haushalt

Onlineberechtigung

für Einnahmen

für Ausgaben

Benutzerkennung: _____

** Anordnungen sind wie auf der Mitteilung zu unterschreiben*

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 16. November 2017
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Corinna Westermann